

Konzept zur Steuerung der Ansiedlung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in Winsen (Luhe)

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger der öffentlicher Belange im Rahmen der

A. Öffentlichkeitsbeteiligung vom 28.11.2023 bis 15.12.2023 (Infoabend am 28.11.2023 sowie Online-Beteiligung vom 28.11.-15.12.2023) und der

B. Behördenbeteiligung vom 20.10.2023 bis 20.11.2023

| A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit Öffentlichkeitsbeteiligung vom 28.11.2023 bis 15.12.2023 | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen | Beschlussempfehlung einschließlich Begründung |
| 1. Stellungnahme der Öffentlichkeit (Schreiben vom 11.12.2023) | |
| <p>Mit Freuden habe ich bei Ihrer Abwägung der Stellungnahme des LBEG's im Rahmen des Scharmbecker Solarparks festgestellt, dass die Stadt schon im hohen Maße versiegelte Flächen mit PV-Modulen ausgestattet hat (S.7), die Errichtung von PV-FFA wegen des überragenden öffentlichen Interesses auch erforderlich ist und der Boden mit 33 Punkten für Acker- bzw. Grünlandzahl eine im Vergleich zu weitaus höherwertigeren Boden eher geringe natürliche Fruchtbarkeit aufweist (S.8).</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass in ihrem ursprünglichen Konzept Grünland als Ausschlusskriterium (5. 13) aufgeführt wurde, damit wäre der Scharmbecker Solarpark aber nicht mit dem städtischen Konzept kompatibel. In der neueren Fassung ist nur noch von Flächen zur „Grünlandentwicklung“ als Ausschlusskriterium die Rede. Zufällig liegt auch die Bodenpunktezahl der Scharmbecker Solarfläche bei 33, die ja nun genau als Grenzwert angenommen werden soll. Wurde hier das Konzept an die Scharmbecker Solarfläche angepaßt?</p> <p>Derzeit gibt es keine allgemein anerkannten Kriterien für eine differenzierte Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich ihrer</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Klarstellung Im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Flächen für eine PV-Nutzung ist mit Formulierungen wie ´Grünland´ und ´Grünlandentwicklung´ im Bauleitplanverfahren Scharmbeck Nr. 5 das ´Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung´ gemeint, das gemäß RROP 2025 einen Ausschluss für PVAFF bewirkt. Der Geltungsbereich Scharmbeck Nr. 5 befindet sich außerhalb von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Umwandlungsdruck auf landwirtschaftliche Flächen durch PVAFF soll</p> |

besonderen Bedeutung, das gilt auch für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. Im Konzept der Stadt Winsen (5. 12) soll z.B. das oberste Viertel der besten Böden von PV-FFA freigehalten werden. Da allein schon in den Marschdörfern Hoopte, Stöckte, Tönhausen und Lassrönne bis zu 70 Bodenpunkte erreicht werden, wird dieses Viertel dort liegen und nicht an der Auto- und Bundesbahnlinie.

Dazu im Widerspruch steht dann die Festlegung auf genau 33 Bodenpunkte, die zu einem Ausschluss der [REDACTED] Fläche zumindest in Teilen führen würde. Ich bitte deshalb um Herleitung der dazu im Widerspruch stehenden 33 Bodenpunkte als Grenze. [...] *(Hinweis der Verfasserin: Anregung wurde zwecks besserer Zuordnung des Abwägungsvorschlags weiter unten eingefügt)*

Beim Blick auf die Bodenrichtwertkarte lässt sich feststellen, dass auch das Potentialgebiet bei [REDACTED] zum größten Teil bei oder unter diesen 33 Punkten liegt. Berücksichtigt man bei dem kleinen Anteil höher bewerteter Flächen die erschwerte Bewirtschaftung durch den hohen Grundwasserstand, kann man beide Gebiete, was die Höhe der Bodenpunkte betrifft, als gleichwertig ansehen. Berechnungsanlagen werden auf der [REDACTED] Potentialfläche nicht eingesetzt.

durch das vorliegende Konzept möglichst geringgehalten werden. Dieser Druck im Sinne von Nutzungskonkurrenzen um Flächen wirkt auf die Stadt Winsen (Luhe) als Hamburger Nachbargemeinde am Rand des hiesigen Ballungsraums in besonderem Maße. Die PV-Nutzung stellt dabei neben bereits vorhandenen Belangen wie Siedlungsentwicklung, Naturschutz oder Naherholung eine weitere Konkurrenz zur Landwirtschaft dar. Zielsetzung des Konzepts ist es daher, landwirtschaftliche Flächen in Winsen (Luhe) weiterhin dort, wo möglich und sinnvoll, von der Errichtung von PVAFF freizuhalten. Ein ähnliches Vorgehen findet sich in PV-Strategien verschiedener umliegender Gemeinden (z. B. Hanstedt, Bleckede oder Dahlenburg), was auf die stark land- und pachtwirtschaftliche Prägung der Region zurückzuführen ist.

Klarstellend ist jedoch anzumerken, dass nach Abwägung aller Anregungen sowie umfassenderer Auswertung der Bodenzahlen für das Stadtgebiet Winsen (Luhe) davon abgesehen wird, innerhalb der 200-m-Zonen entlang von Hauptverkehrs-Trassen Flächen mit einer bestimmten Bodenzahl von einer PVAFF-Nutzung auszunehmen. Der Tatbestand der Privilegierung der PVAFF sowie deren durch § 2 EEG herausgehobene Bedeutung ist in ihrer Rechtskraft hier stärker zu gewichten als die landwirtschaftliche Bodenzahl. Als ein im Einzelfall näher zu prüfendes Ausschlusskriterium wirkt diese somit lediglich außerhalb der privilegierten Bereiche. Die für Winsen (Luhe) ermittelte Potenzialfläche für die Errichtung von klassischen PVAFF innerhalb der 200-m-Zone erhöht sich somit von rund 70 auf rund 110 ha.

Flächenmäßig betrachtet ist ein Drittel der wertvollsten Böden in Winsen mit einer Bodenzahl > 42 versehen. Dies führt im vorliegenden Konzept in Kombination mit den vorgenannten Argumenten dazu, dass das hochwertigste Drittel der LF in Winsen (Luhe) von PVAFF freigehalten werden soll. Die Formulierung der Freihaltung des qualitativ oberen Viertels der LF entfällt. Ergänzt wird hingegen eine Abgrenzung der Begriffe 'Bodenzahl' und 'Bodenpunkt' als Indikator für die landwirtschaftliche Bodengüte.

Der Anregung wird insoweit gefolgt, als nach Überarbeitung des Konzepts ebenso außerhalb der 200-m-Zonen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Flächenbewertung über Bodenzahlen nicht ausreichend zu erfassen sind. Hierbei kann es sich z. B. um eine ausgeprägte Bodenvernässung handeln, die

[Ein Widerspruch ergibt sich ebenfalls bei den Wildkorridoren, wo vonseiten der UNB scheinbar eine Mindestbreite von 20 m gefordert wird (S. 17), während weiter vorne im Text von der Stadt mindestens 40 m gefordert werden (S. 16).] (*Hinweis der Verfasserin: o. g. Anregung wurde zwecks besserer Zuordnung des Abwägungsvorschlags an dieser Stelle eingefügt*)

Der Solarpark Scharmbeck ist mit einer Tiefe von 380 m nördlich der A 39 geplant. Ich denke, diese Tiefe sollte *man* mindestens auch der Potentialfläche an der [REDACTED] zugestehen können. Es sollten immer ganze Flurstücke in das Potentialgebiet genommen werden, um eine Zerstückelung zu vermeiden. Es ist bei der Tiefenauslegung der PV-FFA zu berücksichtigen, dass die Realisierung zusätzlicher Windparks langwierig und mit zusätzlichen Risiken, z.B. der Avifaunistik und der schlechteren Akzeptanz in der Bevölkerung, verbunden ist. Außerdem trägt ein Mix an erneuerbarer Energie zur Versorgungssicherheit bei. Die Annahme, dass der 200-m-Bereich voll mit PV-FFA bebaut wird *und* damit *die* gewünschte 70 ha Potentialfläche erreicht wird, ist *rein* theoretischer Natur. In der Praxis wird es Flächeneigentümer geben, die ihre Flächen aus verschiedenen Gründen nicht zur Verfügung stellen werden. Das ist bei der [REDACTED] Fläche nicht der Fall. Die im Konzept geforderten noch zu schaffenden 36 ha PV-FFA (S. 8 des Konzeptes der Stadt) könnten elegant und relativ einfach in einer zusammenhängenden Fläche erreicht werden. Eine starre Festlegung auf max.

sich, wie in der vorliegenden Eingabe dargelegt, stark mindernd auf den erzielbaren Bodenertrag auswirkt. Soweit sie fachgerecht nachgewiesen werden, können solche Faktoren eine Bodenzahl > 42 im Rahmen einer Einzelfallprüfung relativieren. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes bleibt jedoch zwingend erforderlich, sobald ein Vorhaben die 200-m-Grenze überschreitet. Zudem müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, um ein Planerfordernis zu begründen. So ist eine Überschreitung nur dann zulässig, soweit sich der überwiegende Anlagenteil innerhalb der 200-m-Zone befindet und das Vorhaben freiräumlich und städtebaulich sinnvoll arrondiert, z. B., um zu Flurstücksgrenzen, Wirtschaftswegen oder Entwässerungsgräben aufzuschließen.

Der Anregung wird gefolgt.

Es werden hier abweichend vom Konzeptentwurf die 'Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen' des NLT, NST und NStGB, Stand 11.10.2023, zugrunde gelegt, die in einem Abstand von maximal 500 m Wildkorridore mit einer Mindestbreite von 20 m empfehlen.

Der Anregung wird überwiegend nicht gefolgt.

PVAFF verstärken durch ihre Flächeninanspruchnahme u. a. den vorhandenen Flächendruck und die Nutzungskonkurrenz in der Landwirtschaft. So besagt das Gemeinsame Hinweisschreiben der kommunalen Spitzenverbände und der Ministerien für Umwelt, Wirtschaft und Landwirtschaft zum Ausbau der Freiflächen- und Agri-Photovoltaik in Niedersachsen (S. 2), „dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch ihre Flächeninanspruchnahme den vorhandenen Flächendruck und die Nutzungskonkurrenz in der Landwirtschaft verstärken. Vor diesem Hintergrund kommt der raumverträglichen Standortwahl für Photovoltaikanlagen eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass sich für die Belange der Landwirtschaft keine unververtretbaren Belastungen ergeben und naturschutzfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden“. Eine Überschreitung der 200-m-Grenze soll in Winsen (Luhe) daher nur im begründeten Ausnahmefall zulässig sein, wobei die Überschreitung im Vergleich zur Fläche

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>dahinter sogar vollständig. Ein 10 m breiter Streifen ist dazu nicht notwendig. Er ist auch bei der Scharmbecker Solarfläche weder geplant noch gefordert worden.</p> <p>Eine Blendwirkung <i>und eine</i> Gefährdung von Vögeln konnte bei dem Scharmbecker Solarpark nicht nachgewiesen werden (siehe Anlage 5). Dies kann sicherlich auch bei der [REDACTED] Fläche erwartet werden, zumal bei der Scharmbecker Fläche schon größtenteils um extensives Grünland vorhanden ist, während es sich bei der [REDACTED] Fläche überwiegend um ökologisch geringerwertiges Ackerland handelt. Hier würde dann eine Aufwertung zu extensiv, z.B. durch Beweidung, genutztes Grünland stattfinden.</p> <p>Ebenso wie die Scharmbecker Fläche weist die [REDACTED] Fläche eine Vorbelastung durch Verkehrslärm und bedingt durch die Autobahntrasse eine Barrierewirkung für Tiere und Naherholungssuchende auf. Da es eine Umpflanzung der Module geben wird, ist eine Sichtbeeinträchtigung im Gegensatz zu den Windanlagen nicht gegeben. Die Einschränkungen für Naherholungssuchende sind äußerst gering.</p> <p>Die [REDACTED] Fläche liegt mitten in der Feldmark mit weitem Abstand zur nächsten Bebauung. [REDACTED]</p> <p>[REDACTED] Eine Konkurrenz zur Siedlungsentwicklung besteht somit nicht.</p> <p>Der große Vorteil bei der [REDACTED] Fläche ist, dass sich alle Eigentümer einig sind und ihre Flächen für einen Solarpark zur Verfügung stellen würden. Probleme mit Pächtern sind nicht bekannt und kommen zumindest auf unserer Fläche [REDACTED] nicht zum Tragen, da wir die Fläche selbst bewirtschaften. Auf Seite 16 des städtebaulichen Teils zur Solarfläche Scharmbeck weisen sie selbst darauf hin, dass das über den Solarpark zu erzielende Zusatzeinkommen gerade die kleineren und mittleren Betriebe</p> | <p>Landschaftsplanung auf mindestens 5 m Breite festgelegt. Dieser Wert kann sich bspw. aufgrund von einzuhaltenden nachbarschaftsrechtlichen Abstandsflächen erhöhen, hierzu werden individuelle Festlegungen im jeweiligen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren getroffen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Jedes Projekt und jede Anlagenprojektierung muss vor Zulassung und Realisierung auf deren Verträglichkeit hin überprüft werden. Dies kann nicht pauschaliert, sondern nur einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage erfolgen.</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>unterstützt und diese durch Kleinteiligkeit und Flächenstreuung viel stärker zum Erhalt der Biodiversität beitragen.</p> <p>Insgesamt ist zumindest die Potentialfläche an der [REDACTED] genauso als Solarfläche geeignet wie die Scharmbecker Fläche. Das sollte sich im städtischen Konzept und zeichnerisch auf der Karte auch niederschlagen. Eine starre Festlegung auf eine feste Bodenpunktezahl und auf die 200-m-Linie entlang der Autobahn und der Bahnlinie sollte im Sinne des Gelingens der Energiewende nicht vorgenommen werden.</p> | <p>Der Anregung wird überwiegend nicht gefolgt, vgl. auch weitergehende Abwägungsvorschläge zur 200-m-Grenze sowie zur Winsener EE-Bilanz auf S. 2 bis 4 der Abwägung.</p> |
| <p>2. Stellungnahme der Öffentlichkeit (Schreiben vom 12.12.2023)</p> | |
| <p>[...] Wir wollen als Eigentümergemeinschaft die Energiewende voranbringen und mit der Bereitstellung unserer Flächen einen Beitrag zur Versorgung unserer Region mit regenerativer Energie leisten. Gerade in diesen unsicheren Zeiten sollten wir unseren Selbstversorgungsgrad mit klimafreundlicher Energie steigern, regionale Wertschöpfung generieren und unsere Unabhängigkeit stärken.</p> <p>Das von uns abgedeckte Gebiet können Sie der anliegenden Karte entnehmen, ebenso beigefügt ist die Eigentümerliste.</p> <p>Wir denken, dass unsere Fläche auch unter Berücksichtigung Ihrer Kriterien sehr gut für eine Freiflächensolaranlage geeignet ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unsere Flächen liegen zusammenhängend im Bereich der 500 m-Förderung des EEG nördlich der [REDACTED]. 2. Eine städtebauliche Entwicklung wird nicht beeinträchtigt, da sowohl eine gewerbliche wie auch wohnbauliche Nutzung mitten in [REDACTED] recht unwahrscheinlich erscheint und auch vom Flächennutzungsplan nicht vorgesehen ist. 3. Die Fläche befindet sich [REDACTED] damit in einer Sackgassenlage ohne große Bedeutung für die Naherholung. Die Wirtschaftswege enden in einer Sackgasse und werden überwiegend von den | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Eingaben überschneiden sich weitestgehend mit der vorangegangenen Stellungnahme unter 1., die dort gemachten Abwägungsvorschläge sind übertragbar.</p> <p>Die Eingabe ist stark einzelvorhabenbezogen, sodass eine weitergehende Beurteilung gesondert, beispielsweise im Rahmen einer Bauvoranfrage, vorzunehmen ist.</p> |

landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung ihrer Felder genutzt. Bei einer späteren Nutzung als Solarflächen findet an den Randbereichen eine Anpflanzung statt, so dass die Module nicht zu sehen sind und damit das Landschaftsbild und somit auch die Naherholung nicht beeinträchtigt wird.

4. Ertragreiche Böden, die für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind, sind dort nicht vorhanden. Bei einer Gesamtgröße von über 60 ha liegen 92 % der Fläche unter oder um die 33 BP, nur 8 % (ca. 5 ha, die bei Herausnahme auch zur Zerstückelung von Flurstücken führen würden) der Fläche bei einer Bodenpunktezahl von knapp über 40 BP. Gerade diese höher bewerteten Böden sind aber aufgrund der hohen Grundwasserstände kaum zu bewirtschaften. Das werden Ihnen die Bewirtschafter, die gleichzeitig Eigentümer und Mitunterzeichner dieses Schreibens sind, bestätigen können. Das Gebiet kann also insgesamt als geringwertig für die Landwirtschaft eingestuft werden.
5. Die Bedingungen des in der Planung befindlichen Solarparks an der Raststätte Scharmbeck sind denen unseres Gebietes ähnlich, dort wird sogar Grünland überplant. Nur mit Solarmodulen im innerstädtischen Bereich und zwei dann vorhandenen Solarflächen von insgesamt 19 ha wird Winsen seine Klimaziele nicht erreichen können. Unser Gebiet wäre eine gute zusätzliche Ergänzung und Absicherung in Kombination mit der Nutzung der Windenergie auf dem Weg zur Energieautarkie.
6. Um eine wirtschaftliche Größe für einen Solarpark zu erreichen, sollten sowohl die 200 m Breiten-, als auch die 1000 m-Längenvorgabe überdacht werden. Um eine Zerstückelung der Flurstücke zu vermeiden, sollte immer das gesamte Flurstück mit einbezogen werden. Durch die Wildkorridore wird die Durchlässigkeit der Anlage auch über die 1000 m-Breite gewährleistet. Durch die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung durch extensive Beweidung unter den Modulen findet eine ökologische Aufwertung der Flächen statt.

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 7. Einen 10 m breiten Streifen als Randbepflanzung halten wir für zu breit. Dadurch geht viel Fläche verloren. Andere Kommunen fordern 3 m oder 5 m breite Streifen, auch diese gewähren einen zuverlässigen Sichtschutz. 8. Viele der Unterzeichner sind aktive Landwirte und bewirtschaften ihre Flächen selbst. Für uns als aktive Landwirte stellt die Nutzung eines Teils unserer Flächen zur regenerativen Energieerzeugung ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein dar und sichert damit die langfristige Existenz unserer Betriebe hier in unserer Region. 9. Bei den Flächen unserer Verpächter handelt es sich um vergleichsweise kleine Flächengrößen unter 5 ha mit unterschiedlichen Pächtern. Es ist uns kein Fall bekannt, bei dem durch Entzug der Pachtfläche ein Pächter in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wird. Teilweise sind die Pächter auch Mitunterzeichner dieses Schreibens. Bei laufenden Pachtverträgen wird es sicherlich immer eine einvernehmliche Lösung geben, die nicht zum Nachteil des Pächters ausfällt. 10. Letztendlich ist der gemeinsame Wille der Eigentümer entscheidend für die Realisierung der Energiewende. Was nützt einem ein Plangebiet, auf dem es aufgrund von Zwistigkeiten und unterschiedlichen Interessen nicht zur Umsetzung kommt. Der Vorteil der Einigkeit in diesem Gebiet ist auf der Karte gut zu erkennen und aus unserer Sicht ein starkes Argument für dieses Gebiet. | |
| 3. Stellungnahme der Öffentlichkeit (Online-Beteiligung vom 15.12.2023) | |
| Bezugnehmend auf das vorgestellte Konzept der Stadt Winsen Luhe für Freiflächen Photovoltaik-Anlagen, finde ich, ist dies ein Schritt in die richtige Richtung. Gerade in der heutigen Zeit wird es immer wichtiger auf Nachhaltigkeit, insbesondere erneuerbare Energien zu setzen. | Kenntnisnahme |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Hier hat die Stadt Winsen, meines Erachtens nach, noch etwas Nachholbedarf gegenüber anderen Landkreisen. Schauen wir International, fällt dies sogar noch mehr auf. So hat beispielsweise der US-Bundesstaat Kalifornien, in dem ich erst zu Besuch war, Flächen für Wind und Solarenergie in einem solch gigantischen Ausmaß geschaffen, welches wir uns hier gar nicht vorstellen können. Währenddessen wird sich in Deutschland über eine 200m EEG Grenze zu Autobahnen und ein mehrjähriges Vogelgutachten gestritten. Selbstverständlich gibt es gewisse Richtlinien die eingehalten werden müssen, wenn jedoch keine essentiellen Probleme oder der Eigentümer der Flächen dagegen sprechen, wieso sollte dann einem Bau nicht zugestimmt werden.</p> | <p>Kenntnisnahme und Information Im Stadtgebiet Winsen (Luhe) liegt die Stromerzeugung aus EE mengenmäßig derzeit bei rund Dreiviertel des Gesamtverbrauchs ihrer Bürgerinnen und Bürger (siehe Fortschreibung des städtischen Klimaschutzkonzepts Punkt 4.5.1, Abb. 4-13), wobei die städtische WEA-Planung noch nicht abgeschlossen ist. Das von der niedersächsischen Landesregierung ausgegebene Flächenziel zur Ausweisung von Flächen für PVAFF, das sich für Winsen (Luhe) auf insgesamt rund 55 ha beläuft, wird angestrebt, eine höhere Priorität wird jedoch der Erreichung der städtischen Klimaneutralität zugewiesen. Diese ist nach aktuellem Stand in Winsen (Luhe) durch Windkraft effektiver umzusetzen, als durch Sonnenenergie. Derzeit werden hier rund 75 % des Stroms aus EE mittels Windkraft und demgegenüber jeweils 10 % aus Sonnenenergie und Biomasse sowie weitere rund 5 % aus weiteren erneuerbaren Energiequellen gewonnen (siehe Fortschreibung des städtischen Klimaschutzkonzepts Punkt 4.5.1, Abb. 4-14).</p> |
| <p>4. Stellungnahme der Öffentlichkeit (Online-Beteiligung vom 15.12.2023)</p> | |
| <p>Hiermit möchten wir als Projektentwickler und Betreiber von Wind- und Solarfeldern zu Ihrem „Konzept für die räumliche Steuerung von Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen (PVAFF) der Stadt Winsen (Luhe) und ihrer Ortsteile“ Stellungnehmen.</p> <p>Bezug: 3.4.1 Erster Planungsschritt: Vorauswahl der Eignungsflächen</p> <p>Die Konzentration auf Gebiete innerhalb der durch § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB bauplanungsrechtlich privilegierten 200-m-Korridore wird in Absatz 5 des Konzepts „inhaltlich im Wesentlichen [durch] die akustischen Vorbelastungen und die Barrierewirkungen für Naherholungssuchende und Anwohner entlang der vorgenannten Hauptverkehrsstrassen“ (vgl. Stadt Winsen (Luhe), S. 11) begründet.</p> <p>Die Barrierewirkung für die Naherholung kann jedoch auch für Flächen innerhalb des im EEG unter §37 Abs. 1 Nr. 2 c) festgelegten 500 m-Korridors angenommen werden. Eine Begründung warum diese nur innerhalb des 200m-Korridors wirken soll wird von der Stadt in Ihrem Konzept nicht nachvollziehbar dargelegt.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die dargelegte Barrierewirkung und akustische Belastung in den für PVAFF privilegierten 200-m-Zonen ergibt sich aus ihrem direkten Angrenzen an die Hauptverkehrs-Trassen. Diese Auswirkungen sind in 200 bis 500 m Entfernung nicht in gleichem Maße vorhanden. Weitere Gründe für eine Privilegierung und somit Konzentrierung von PVAFF entlang von Hauptverkehrs-Trassen sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Begrenzung der Flächenversiegelung bzw. im Umkehrschluss - der sparsame Umgang mit Freiflächen insbesondere im Außenbereich und - das bestehende Planungserfordernis aufgrund des abseits dieser Trassen als schwerwiegender eingeschätzten Eingriffs in das Landschaftsbild. |

Die weitere Begründung, dass innerhalb dieser Flächen bereits Eignungsflächen in Höhe von rund 70 ha vorhanden sind, lässt keinen pauschalen Ausschluss anderer nach dem Konzept grundsätzlich geeigneter Gebiete zu. Eine so frühzeitige Festlegung auf bestimmte Gebiete vor dem Hintergrund, dass die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Stadtgebietes als benachteiligte Gebiete i. S. d. § 37 c Abs. 2 EEG 2023 i. V. mit § 3 Nr. 7 gelten und somit ebenfalls EEG vergütungsfähig sind, wird in Ihrem Konzept nicht ausreichend begründet.

Kenntnisnahme und Klarstellung

Im Stadtgebiet Winsen (Luhe) liegt die Stromerzeugung aus EE mengenmäßig derzeit bei rund Dreiviertel des Gesamtverbrauchs ihrer Bürgerinnen und Bürger (siehe Fortschreibung des städtischen Klimaschutzkonzepts Punkt 4.5.1, Abb. 4-13), wobei die städtische WEA-Planung noch nicht abgeschlossen ist. Das von der niedersächsischen Landesregierung ausgegebene Flächenziel zur Ausweisung von Flächen für PVAFF, das sich für Winsen (Luhe) auf insgesamt rund 55 ha beläuft, wird angestrebt, eine höhere Priorität wird jedoch der Erreichung der städtischen Klimaneutralität zugewiesen. Diese ist nach aktuellem Stand in Winsen (Luhe) durch Windkraft effektiver umzusetzen, als durch Sonnenenergie. Derzeit werden hier rund 75 % des Stroms aus EE mittels Windkraft und demgegenüber jeweils 10 % aus Sonnenenergie und Biomasse sowie weitere rund 5 % aus weiteren erneuerbaren Energiequellen gewonnen (siehe Fortschreibung des städtischen Klimaschutzkonzepts Punkt 4.5.1, Abb. 4-14). In Bezug auf die landwirtschaftliche Verlustfläche ist der Stromertrag der Windenergieanlagen (WEA) im Durchschnitt 26-mal höher als von PVAFF (s. auch Konzept, Punkt 1, S. 3, Abs. 3). Die Stadt Winsen (Luhe) wird die räumliche Steuerung von PVAFF vor diesem Hintergrund verantwortungsvoll und mit einer flächensparenden Herangehensweise auf die zu diesem Zweck baurechtlich privilegierten Bereiche konzentrieren. Nach weiterer Überarbeitung des Konzepts wird zudem davon abgesehen, innerhalb der 200-m-Zonen entlang von Hauptverkehrs-Trassen Flächen mit einer bestimmten Bodenzahl von einer PVAFF-Nutzung auszunehmen (siehe auch Abwägungsvorschlag zu Bezug 3.4.2). Die für Winsen (Luhe) ermittelte Potenzialfläche für die Errichtung von klassischen PVAFF innerhalb dieser Zone erhöht sich somit von rund 70 auf rund 110 ha. Die Entscheidung, ob für teilweise oder vollständig außerhalb dieser Bereiche gelegene Bereiche aufgrund ihrer sonstigen Eignung (z. B. Förderfähigkeit als benachteiligtes Gebiet gemäß § 37 c Abs. 2 EEG 2023 i. V. mit § 3 Nr. 7) ein Bauleitplanverfahren aufgenommen werden soll, obliegt dem Rat der Stadt Winsen (Luhe).

Bezug: 3.4.2. Zweiter Planungsschritt: Ausschlusskriterien und Flächenbilanz

Unter 3.2.4 werden „landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem Bodenertrag, der gemäß städtischer Auslegung der landesplanerischen Vorgaben für die Auswahl von Landwirtschaftsflächen für PV-Anlagen zum obersten Viertel aller im Stadtgebiet zählenden Flächen dieser Kategorie gehören“ (vgl. Stadt Winsen (Luhe), S. 12) und über 33 Bodenpunkten liegen, pauschal ausgeschlossen. Dieser Wert widerspricht dem in der Novelle des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes vom 11.12.2023 beschlossenen Höchstwert von über 50 Bodenpunkten. Wobei dieser Wert eine „Soll Vorschrift“ darstellt und somit auch die Möglichkeit eröffnet, Flächen die über der Grenze von 50 Bodenpunkten liegen, für eine Bebauung mit einer PVFFA freizugeben.

Im Sinne der Gleichbehandlung der Grundeigentümer stellt eine Beschränkung auf die im § 35 BauGB festgelegten privilegierten Flächen daher einen nicht nachvollziehbaren Eingriff in das Eigentumsrecht dar, der von der Stadt in Ihrem Konzept nicht ausreichend begründet dargelegt ist. Ein Ausschluss von Flächen die über 33 Punkten liegen, kann zudem im Einzelfall dazu führen, das Restflächen übrig bleiben, die im ungünstigen Fall für sich genommen nicht mehr selbständig wirtschaftlich genutzt werden können. Eine Teilung von Flächen soll daher nach Punkt 3.4.3.1 des Konzeptes der Stadt vermieden werden, in dem ausnahmsweise zur Arrondierung eine räumlich erweiterte Nutzung dieser Flächen für PV-Anlagen erfolgen kann. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der zusätzliche Umwandlungsdruck auf landwirtschaftliche Flächen durch PVAFF soll durch das vorliegende Konzept möglichst geringgehalten werden. Dieser Druck im Sinne von Nutzungskonkurrenzen um Flächen wirkt auf die Stadt Winsen (Luhe) als Hamburger Nachbargemeinde am Rand des hiesigen Ballungsraums in besonderem Maße. Zielsetzung des Konzepts ist es daher, landwirtschaftliche Flächen in Winsen (Luhe) weiterhin dort, wo möglich und sinnvoll, von der Errichtung von PVAFF freizuhalten. Ein ähnliches Vorgehen findet sich in PV-Strategien verschiedener umliegender Gemeinden (z. B. Hanstedt, Bleckede oder Dahlenburg), was auf die stark land- und pachtwirtschaftliche Prägung der Region zurückzuführen ist.

Klarstellend ist jedoch anzumerken, dass nach Abwägung aller Anregungen sowie umfassenderer Auswertung der Bodenzahlen für das Stadtgebiet Winsen (Luhe) davon abgesehen wird, innerhalb der 200-m-Zonen entlang von Hauptverkehrs-Trassen Flächen mit einer bestimmten Bodenzahl auszunehmen. Der Tatbestand der Privilegierung der PVAFF sowie deren durch § 2 EEG herausgehobene Bedeutung ist in ihrer Rechtskraft hier stärker zu gewichten als die landwirtschaftliche Bodenzahl. Als ein im Einzelfall näher zu prüfendes Ausschlusskriterium wirkt diese somit lediglich außerhalb der privilegierten Bereiche. Die für Winsen (Luhe) ermittelte Potenzialfläche für die Errichtung von klassischen PVAFF innerhalb der 200-m-Zone erhöht sich somit von rund 70 auf rund 110 ha.

Flächenmäßig betrachtet ist ein Drittel der wertvollsten Böden in Winsen mit einer Bodenzahl > 42 versehen. Dies führt in Kombination mit den vorgenannten Argumenten dazu, im vorliegenden Konzept von der durch das novellierte NklimaG formulierten Grenze von 50 Bodenpunkten abzuweichen. Vielmehr sollen entsprechend der lokalen Gegebenheiten klassische PVAFF auf Flächen mit einer Bodenzahl > 42 außerhalb der privilegierten Bereiche ausgeschlossen und somit das hochwertigste Drittel der LF in Winsen (Luhe) von PVAFF freigehalten werden. Die Formulierung der Freihaltung des qualitativ oberen Viertels der LF entfällt somit im Konzept. Ergänzt wird hingegen eine Abgrenzung der Begriffe 'Bodenzahl' und 'Bodenpunkt' als Indikator für die landwirtschaftliche Bodengüte.

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Bezug: 3.4.2.3. Städtebauliche Absichten der Stadt</p> <p>Gemäß den unter dem Punkt 3.4.2.3 von der Stadt festgelegten Kriterien gegenüber einer möglichen Ansiedlung einer PVAFF sollen u.a. Abstandsflächen von</p> <ul style="list-style-type: none">- 300 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen sowie- 500 m zu Gewerbeflächen <p>Die Ortsentwicklung soll nicht durch entstehende Solarparks eingeschränkt werden.</p> <p>Ein geringerer Abstand zu Wohn- oder Gewerbeflächen kann im Einzelfall erwogen werden, sofern ein weiteres Siedlungswachstum durch spezifische Ortsgegebenheiten wie bspw. Gewässer oder Schienenwege ausgeschlossen ist. Abstandsflächen von 50 m zu Wohnsiedlungen im Außenbereich Wohnsiedlungen im Außenbereich (Siedlungssplitter) unterliegen planungsrechtlich einem geringeren Schutz als im Innenbereich. Der oben angegebene Abstand wird festgelegt, um diese vor Sichteinschränkungen, die durch PVAFF verursacht werden können, zu schützen“ (vgl. Stadt Winsen (Luhe), S. 12).</p> | <p>Der Anregung wird insoweit gefolgt, als nach Überarbeitung des Konzepts ebenso außerhalb der 200-m-Zonen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Flächenbewertung über Bodenzahlen nicht ausreichend zu erfassen sind. Hierbei kann es sich z. B. um eine ausgeprägte Bodenvernässung handeln, die sich stark mindernd auf den erzielbaren Bodenertrag auswirkt. Soweit sie fachgerecht nachgewiesen werden, können solche Faktoren eine Bodenzahl > 42 im Rahmen einer Einzelfallprüfung relativieren. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes bleibt jedoch zwingend erforderlich, sobald ein Vorhaben die 200-m-Grenze überschreitet. Zudem müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, um ein Planerfordernis zu begründen. So ist eine Überschreitung nur dann zulässig, soweit sich der überwiegende Anlagenteil innerhalb der 200-m-Zone befindet und das Vorhaben freiräumlich und städtebaulich sinnvoll arrondiert, z. B., um zu Flurstücksgrenzen, Wirtschaftswegen oder Entwässerungsgräben aufzuschließen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Konzentration der städtischen PVAFF-Planung auf die hierfür baurechtlich privilegierten Bereiche erfolgt nicht, weil ihre städtebaulichen Absichten abseits davon nicht zu wahren wären, sondern weil ein sparsamer Umgang mit unbebauten Flächen grundsätzlich dringend geboten ist. Die gesetzlich erfolgte Flächenprivilegierung entlang von Hauptverkehrs-Trassen ist nachvollziehbar, da die strukturelle Vorbelastung, z. B. durch deren Barrierewirkung oder von ihnen ausgehenden Verkehrslärm, diese Bereiche für eine PVFF-Nutzung prädestiniert. Stadtentwicklungsbedingte Absichten sind PVFF-Vorhaben hier nur eingeschränkt entgegenzuhalten. Umso mehr sollen daher nicht für PV privilegierte Bereiche für anderweitige (und die städtische Entwicklung ebenso bedeutsame) Nutzungen und Belange freigehalten werden.</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Eine Einschränkung der Ortsentwicklung durch die Errichtung einer PVAFF kann auch bei einer Ausweisung von PVFFA innerhalb des 500 m-Korridor oder auf anderen landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen kann darüber hinaus durch die im Konzept unter 3.4.3.2 vorgesehene 10 m breite Eingrünung ausgeschlossen werden. Eine pauschale Begrenzung auf gemäß § 35 BauGB privilegierte Flächen ist daher aus unserer Sicht nicht notwendig und wird in Ihrem Konzept nicht ausreichend begründet dargelegt.

Bezug: 3.4.2.4 Flächenbilanz der Ausschlusswirkungen und Schlussfolgerungen

Unter 3.4.2.4 stellt die Stadt in Ihrem Konzept fest, dass mit der Theoretischen Ausweisung von ca. 70 ha Potentialflächen für PVAFF das landespolitisch vorgegebene Ziel bereits übererfüllt ist. Daraus schlussfolgert die Stadt, dass für alle Flächen außerhalb der beidseitigen 200m-Korridore mit hierfür privilegiertem Baurecht eine weitere Nutzung für PVAFF in Winsen (Luhe) dem Grundsatz nach auszuschließen ist.

Hiergegen spricht jedoch, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Konzeptes nicht klar ist, ob die von der Stadt identifizierten Flächen auch für die Nutzung mit einer PVAFF von den Eigentümern zur Verfügung gestellt werden. Zudem können weitere Aspekte wie ein unwirtschaftlicher Einspeisepunkt oder eine negative Stellungnahme der landwirtschaftlichen Fachbehörde zur agrarstrukturellen Verträglichkeit der PV Anlage dazu führen, dass die von der Stadt identifizierten Flächen nicht entwickelt werden können. Gleichzeitig werden durch den pauschalen Ausschluss nicht privilegierter Flächen potentiell besser geeignete Flächen ohne eine flächenbezogene Prüfung pauschal ausgeschlossen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Nach Überarbeitung des Konzepts wird wie bereits dargelegt davon abgesehen, innerhalb der 200-m-Zonen entlang von Hauptverkehrs-Trassen Flächen mit einer bestimmten Bodenzahl von einer PVAFF-Nutzung auszunehmen. Die für Winsen (Luhe) ermittelte Potenzialfläche für die Errichtung von klassischen PVAFF innerhalb dieser Zone erhöht sich somit von rund 70 auf rund 110 ha. Die Stadt Winsen (Luhe) stützt das Erreichen einer vollständigen lokalen Energiewende zudem stärker auf Windkraft als auf Sonnenenergie. Wie bereits weiter oben dargestellt, lag im Stadtgebiet Winsen (Luhe) die Stromerzeugung aus EE mengenmäßig derzeit bei rund Dreiviertel des Gesamtverbrauchs ihrer Bürgerinnen und Bürger (siehe Fortschreibung des städtischen Klimaschutzkonzepts Punkt 4.5.1, Abb. 4-13), wobei die städtische WEA-Planung noch nicht abgeschlossen ist. Das von der niedersächsischen Landesregierung ausgegebene Flächenziel zur Ausweisung von Flächen für PVAFF, das sich für Winsen (Luhe) auf insgesamt rund 55 ha beläuft, wird angestrebt, eine höhere Priorität wird jedoch der Erreichung der städtischen Klimaneutralität zugewiesen. Diese ist nach aktuellem Stand in Winsen (Luhe) durch Windkraft effektiver umzusetzen, als durch Sonnenenergie. Derzeit werden hier rund 75 % des Stroms aus EE mittels Windkraft und demgegenüber jeweils 10 % aus Sonnenenergie und Biomasse sowie weitere rund 5 % aus weiteren erneuerbaren Energiequellen gewonnen (siehe Fortschreibung des städtischen Klimaschutzkonzepts Punkt 4.5.1, Abb. 4-14). Zu den Inhalten der städtischen Steuerung von PV-Anlagen zählt, wie unter Punkt 3.2., S. 9, Abs. 4 dargelegt, jedoch nicht die starre

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen</p> <p>Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unterliegt immer dem Zielkonflikt zwischen der Erzeugung erneuerbarer Energien und der Sicherung der Nahrungsmittelproduktion. Gleichzeitig kann die Errichtung von PVFFA bei einer naturverträglichen Ausgestaltung einen deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt, insbesondere in monokulturellen landwirtschaftlichen Gebieten, haben. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, die in der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt geforderte Nutzung von Synergieeffekten zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Gewinnung erneuerbarer Energien praktisch zu realisieren.</p> <p>Im Folgenden stellen wir daher anhand der Ergebnisse des BNE im Rahmen der Studie „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“ kurz die positiven Effekte dar, die sich im Rahmen einer Nutzungsänderung durch die Errichtung einer FF-PVA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ergeben können. Hierbei kann zwischen den positiven Effekten einer PVFFA auf die Biodiversität sowie auf den Boden unterschieden werden.</p> <p>Artenreiches Grünland</p> <p>Auf Grünlandflächen, die zur Futtermittelerzeugung genutzt werden, kann die zur Maximierung der Heuerträge häufig frühe Mahd verschoben werden. Hierdurch bleibt das Grünland artenreicher und nachhaltiger.</p> <p>Schafbeweidung</p> <p>Gleichzeitig ist eine Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit von FF-PVA die Verhinderung von Beschattung durch den Pflanzenaufwuchs. Dies kann durch eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr oder ergänzend auch durch eine Schafbeweidung gewährleistet werden. Neben der zusätzlichen</p> | <p>Festlegung auf den Flächenwert von 0,5 % bzw. 55 ha. Vielmehr wird der auf einem flächensparenden Ansatz basierenden Identifizierung von bestmöglich geeigneten Flächen eine mindestens gleich hohe Priorität eingeräumt. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass die Stromerzeugung durch PV rund 26-fach flächenintensiver erfolgt als durch WEA (s. auch Punkt 1, S. 3, 3. Abs.).</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Landwirtschaftlichen Nutzung der PV-FFA stellt die Schafbeweidung auch aus der Sicht des Naturschutzes eine geeignete Nutzung dar. Durch den Tritt der Schafe entstehen Lücken im Boden, wo sich neue Arten ansiedeln können. Vor allem konkurrenzschwache Arten profitieren davon. Insbesondere wenn diese kurzlebig sind und sich durch Samen vermehren. Einen weiteren Vorteil bietet die Schafbeweidung, indem die Schafe von vorher beweideten Flächen verschiedene Tier- und Pflanzarten auf die Fläche bringen, wo sich die FF-PVA befindet. Hierdurch kann die Artenvielfalt erhöht werden. Die Beweidung hat daher einen positiven Einfluss auf die Biodiversität.

Steigerung der Artenvielfalt

Der BNE konnte zudem anhand mehrerer untersuchter FF-PVA nachweisen, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für FF-PVA dafür sorgt, dass die Artenvielfalt sowie die Diversität der Insekten auf diesen Flächen steigen. Darüber hinaus bieten FF-PVA stabile Lebensräume für seltene bzw. vom Aussterben bedrohte Insekten und Pflanzenarten. Damit können FF-PVA eine wesentliche Rolle gegen das Sterben der Tierarten von Insekten, Reptilien und Brutvögeln einnehmen.

Steigerung der Populationsdichte

Die Abstände der Modulreihen zueinander haben erheblichen Einfluss auf die Individuenzahl und auf die erreichten Populationsdichten. Besonnte Streifen von drei Metern und mehr führen zu einem massiven Bestandsanstieg, schmalere Reihenabstände zu geringen Populationsgrößen.

Steigerung der Individuen Dichte

Die Studie des BNE hat zudem gezeigt, dass innerhalb der FF-PVA sehr hohe Individuen dichten erreicht werden können, was zur Folge hat, dass Tiere abwandern und andere Lebensräume besiedeln. Damit können FF-PVA sogenannte Quellhabitats sein.

Neben der Vielzahl an Vorteilen, die sich auf die Biodiversität beziehen, ergeben sich zusätzliche Vorteile für den Boden. Denn durch eine Nutzung der Flächen durch FF-PVA ermöglicht man eine natürliche Regeneration des Bodens.

Verzicht auf Dünger

Bei der Bewirtschaftung der FF-PVA müssen weder Mineraldünger, Gülle noch Pestizide eingesetzt werden. Hierdurch gelangen weniger Schadstoffe in den Boden und in das Grundwasser.

Aufbau einer Humusschicht

Der BNE vergleicht hier in seiner Studie die Auswirkungen von Mais-Anbau mit der Nutzung der Flächen für FF-PVA. Beim Anbau von Mais stellen Bodenerosionen ein erhebliches Problem dar. In der Folge kann dies zu Bodenverlust führen. Durch eine Nutzung der Flächen von FF-PVA anstatt einer Nutzung für den Ackerbau kann ein Beitrag dazu geleistet werden, dass sich der Boden erholen kann. Durch diese Umnutzung von reinen Ackerbauflächen zu Flächen für FF-PVA wird ein erneuter Humusaufbau ermöglicht.

Speichern von Kohlenstoff im Boden

Der Humus wiederum spielt eine wichtige Rolle für die Kohlenstoffspeicherung. Somit kann dies im weiteren Sinne dazu beitragen, dass die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre gesenkt wird. Somit leistet die Nutzung von FF-PVA nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz durch die Erzeugung von grünem Strom, sondern auch dadurch, dass der Boden wieder dazu in der Lage ist, schädliche Emissionen aufzunehmen und einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität zu leisten. Aus Untersuchungen geht hervor, dass Böden unter Dauergrünland höhere Humusvorräte haben, als Böden unter Ackernutzung.

Stromerzeugung durch PV ist effizienter als Nutzung von Biogas

Darüber hinaus ist es so, dass eine Nutzung von Flächen für FF-PVA auch insbesondere durch den Aspekt der Effizienz sinnvoll ist. Zum Vergleich: Die technische Nutzung von Solarstrahlung kann ein bis zu zwei Größenordnungen höhere flächenspezifische Erträge liefern, als eine energetische Nutzung von Biomasse. Diese Differenz ist nicht unerheblich. Derzeit werden 0,9 Millionen Hektar für den Anbau von Mais zur Erzeugung von Biogas genutzt. Daraus lässt sich schließen, dass viele Flächen für eine Umnutzung berücksichtigt werden sollten, um die Effizienz in der Energieproduktion zu steigern.

Nur 1 % der Fläche eines Solarparks ist versiegelt

Ein häufig verwendetes Argument gegen eine Nutzung von Flächen für FF-PVA ist der Aspekt der Versiegelung. Grundsätzlich ist es aber so, dass durch Gestelle,

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Trafos und Nebenanlagen eines Solarparks nur 1 % der Gesamtfläche versiegelt werden.</p> <p>Fazit: Wir können den Wunsch der Stadt Winsen (Luhe) nach einer räumlichen Steuerung der Ansiedlung neuer PVFFA im Stadtgebiet grundsätzlich nachvollziehen. Dennoch möchten wir Sie mit unserer Stellungnahme darauf aufmerksam machen, dass die in Ihrem Konzept vorgesehene pauschale Festlegung der Stadt auf die im Konzept enthaltenden Potentialflächen dazu führen kann, dass das Ziel einer Ausweisung von 50 ha bzw. 70 ha für PVAFF bis 2032 nicht erreicht wird. Zudem können FFPVA insbesondere in überwiegend intensiv landwirtschaftlich geprägten Gebieten nicht nur der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen dienen, sondern wirken sich wie dargelegt auch positiv auf die Artenvielfalt und somit indirekt auch auf die Landwirtschaft aus. Wir sind daher der Ansicht, dass die Stadt in Ihrem Konzept weitere Kriterien darlegen muss, die einen Ausschluss der nach dem EEG potentiell geeigneten Flächen weitergehend begründet.</p> | <p>Der Anregung wird überwiegend nicht gefolgt. Weitergehende Begründungen zu den Einwendungspunkten siehe 'Bezug: 3.4.1', 'Bezug: 3.4.2.3' und 'Bezug: 3.4.2.4'.</p> |
| <p>5. Stellungnahme der Öffentlichkeit (Online-Beteiligung vom 10.12.2023)</p> | |
| <p>Ich bin sehr erfreut, über die Planung von Solarparks im Winsener Raum, da es ein guter Schritt in die grüne Zukunft ist. Deutschland muss hier deutlich mehr anpacken und viele Projekte müssen innerhalb von kurzer Zeit umgesetzt werden. Dies darf nicht von zu hohem bürokratischen Aufwand und Hindernissen verhindert werden. Die Suche für geeignete Orte ist wichtig und der vorgeschlagene Standort [REDACTED] ist in vielerlei Hinsicht passend. Da das Gebiet direkt [REDACTED] liegt und auch die Straße in einer Sackgasse endet, handelt es sich nicht um einen beliebten Spazierweg. Zudem kann der Blick auf dem Park mittels Anpflanzungen von Büschen und Sträuchern deutlich verringert werden. Dies würde die momentane Ackerwüste sogar bereichern. Zusätzlich kann die Fläche, durch Beweidung von Nutztieren, wie Schafe, weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> | <p>Kenntnisnahme und Information Im Stadtgebiet Winsen (Luhe) liegt die Stromerzeugung aus EE mengenmäßig derzeit bei rund Dreiviertel des Gesamtverbrauchs ihrer Bürgerinnen und Bürger (siehe Fortschreibung des städtischen Klimaschutzkonzepts Punkt 4.5.1, Abb. 4-13), wobei die städtische WEA-Planung noch nicht abgeschlossen ist. Das von der niedersächsischen Landesregierung ausgegebene Flächenziel zur Ausweisung von Flächen für PVAFF, das sich für Winsen (Luhe) auf insgesamt rund 55 ha beläuft, wird angestrebt, eine höhere Priorität wird jedoch der Erreichung der städtischen Klimaneutralität zugewiesen. Diese ist nach aktuellem Stand in Winsen (Luhe) durch Windkraft effektiver umzusetzen, als durch Sonnenenergie. Derzeit werden hier rund 75 % des Stroms aus EE mittels Windkraft und demgegenüber jeweils 10 % aus Sonnenenergie und Biomasse sowie weitere rund 5 % aus weiteren</p> |

Anlage 1

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ich würde mich freuen, wenn das Projekt genehmigt wird, damit Winsen seinen Teil zum Umweltschutz und selbstständigen Energiegewinnung beiträgt. | erneuerbaren Energiequellen gewonnen (siehe Fortschreibung des städtischen Klimaschutzkonzepts Punkt 4.5.1, Abb. 4-14). |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehene Bereich die gesamte 40 m - Anbauverbotszone umfassen.

- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
- Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.
- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen.
- Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Allgemeiner Hinweis:

Im Rahmen der Bauleitplanung kann derzeit ohne einen konkreten Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG pauschal keine Zustimmung / Genehmigung erteilt und / oder in Aussicht gestellt werden.

Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bei hinreichend konkreter Planung ausnahmsweise bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau@fba.bund.de zu übermitteln.

Ein entsprechender Antrag müsste dabei zwingend folgende Unterlagen enthalten:

- Maßstabsgerechter Lageplan mit genauer Kennzeichnung der Anbauverbots-zone (40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und der Anbaubeschränkungszone (40 -100 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) sowie exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der geplanten Hochbauten zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB unter Beachtung der oben angeführten Definition der Anbauverbote und -beschränkungen.
- Ansichtsdarstellungen aller geplanten Anlagen mit entsprechenden Maßangaben/Höhenangaben, insbesondere auch der Zaunanlage
- Angabe der Höhenprofile von Fahrbahnrand BAB/PV-Anlage (Schnittdarstellung)
- Begründung zum Bauen in der Anbauverbotszone
- Aus Gründen des Blendschutzes sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann.
- Zur Vermeidung eines Brandübergriﬀs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Absatz 8 FStrG ist jedoch nur möglich, wenn folgende gewichtigen straßenrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der autobahneigenen Anlagen (Bestandsanlagen i. S. d. § 1 Abs. 4 FStrG und Funktionsflächen) • Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs während der Errichtung und des Betriebs (insb. keine Verkehrseingriffe, Blendwirkung) • damit verbunden die Beachtung der Vorgaben der RPS 2009 • Sicherstellung von bereits bestehenden konkreten Ausbauabsichten <p>Erst nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen und dessen Prüfung ggf. im Rahmen einer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren kann i.d.R. eine finale Entscheidung getroffen werden. Ich bitte ebenfalls um die Aufnahme dieses Hinweises.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.</p> | |
| <p>2. Samtgemeinde Bardowick (Schreiben vom 20.11.2023)</p> | |
| <p>Die Samtgemeinde Bardowick hat keine Anmerkungen zu dem o.g. Konzept.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>3. BUND RV Elbe-Heide (Schreiben vom 22.11.2023)</p> | |
| <p>Wir halten die Vorgehensweise und die Abschichtung der Flächenauswahl für durchaus nachvollziehbar und gerechtfertigt. Insbesondere in der Prioritätensetzung auf Dächer und weitere bereits versiegelte Flächen (S. 9) sehen wir den richtigen Bewertungsansatz, den wir voll unterstützen, um Grün- und Freiflächen sowie landwirtschaftlicher Produktionsflächen vor Beeinträchtigungen durch übermäßige PV-Anlagennutzung zu schützen.</p> <p>Wir schlagen allerdings vor, das Konzept innerhalb der nächsten 5 Jahre zu evaluieren, um festzustellen, ob Winsen trotz der hiermit auferlegten Restriktionen das Ziel aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erreicht, bis 2035 den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien zu erzeugen (S. 6).</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird aufgenommen und weitergehend geprüft.</p> <p>Die Stadt Winsen (Luhe) stützt das Erreichen einer vollständigen lokalen Energiewende stärker auf Windkraft als auf Sonnenenergie. Im Stadtgebiet Winsen (Luhe) liegt die Stromerzeugung aus EE mengenmäßig derzeit bei rund Dreiviertel des Gesamtverbrauchs ihrer Bürgerinnen und Bürger (siehe Fortschreibung des städtischen Klimaschutzkonzepts Punkt</p> |

Außerdem sollten die Vorgaben hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes überprüft werden, insbesondere hinsichtlich der Zaun-Durchlässigkeit für Wildtierarten. Bei dem B-Plan in Scharmbeck sind dazu weitergehende Regelungen getroffen worden, siehe Festsetzung 1.3:

„Einfriedungen sind nur in den Sondergebieten und nur als durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 2,20 m nicht überschreiten und sind nur in der Farbe Grün zulässig. Über der Geländeoberfläche ist ein Freihalteabstand von mindestens 15 cm einzuhalten, alternativ sind im Abstand von höchstens 50 m Querungshilfen für Kleintiere in Form von Rohren (Länge min. 30 cm, Durchmesser min. 15 cm) vorzusehen. Temporäre Weidezäune und Wildschutzzäune sind von der Festsetzung ausgenommen.“

Als zusätzliche Anregung empfehlen wir folgende Ausarbeitung mit noch weitergehenden Regelungen zum Wildtierschutz:

4.5.1, Abb. 4-13), wobei die städtische WEA-Planung noch nicht abgeschlossen ist. Das von der niedersächsischen Landesregierung ausgegebene Flächenziel zur Ausweisung von Flächen für PVAFF, das sich für Winsen (Luhe) auf insgesamt rund 55 ha beläuft, wird angestrebt, eine höhere Priorität wird jedoch der Erreichung der städtischen Klimaneutralität zugewiesen. Diese ist nach aktuellem Stand in Winsen (Luhe) durch Windkraft effektiver umzusetzen, als durch Sonnenenergie. Derzeit werden hier rund 75 % des Stroms aus EE mittels Windkraft und demgegenüber jeweils 10 % aus Sonnenenergie und Biomasse sowie weitere rund 5 % aus weiteren erneuerbaren Energiequellen gewonnen (siehe Fortschreibung des städtischen Klimaschutzkonzepts Punkt 4.5.1, Abb. 4-14). Zu den Inhalten der städtischen Steuerung von PV-Anlagen zählt, wie unter Punkt 3.2, S. 9, 4. Absatz dargelegt, daher nicht die Festlegung auf den starren Flächenwert von 0,5 % bzw. 55 ha. Vielmehr wird der auf einem flächensparenden Ansatz basierenden Identifizierung von bestmöglich geeigneten Flächen eine mindestens gleich hohe Priorität eingeräumt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Stromerzeugung durch PV rund 26-fach flächenintensiver erfolgt als durch WEA (s. Punkt 1, S. 3, Abs. 3).

Der Anregung wird gefolgt.

Die genannten weitergehenden Regelungen wurden im Konzept unter Punkt 3.4.3.3 ergänzt.

| <p>https://www.artenschutz-biodiversitaet.de/media/asub04_03_2023_peter_et_al_buendelung_pv.pdf</p> <p>Bei Erweiterung des Sach- und Kenntnisstandes behalten wir uns weitere Anmerkungen und Änderungsvorschläge vor. Wir bitten um weitere Beteiligung im o. g. Verfahren.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Der BUND RV Elbe-Heide bleibt in die zugehörigen Beteiligungsformate eingebunden.</p> | | | | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|---------|----|------|---------|----|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>4. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Schreiben vom 17.11.2023)</p> | | | | | | | | | | |
| <p>Nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Lüneburger Heide befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung: Es wird festgestellt, dass die BlmA-eigene Wirtschaftseinheit (WE) 149640 – Flurbereinigung Radbruch A 250 A+E innerhalb des Planungsgebietes belegen ist. Betroffen sind hierbei nachfolgend genannte Flurstücke:</p> <table border="1" data-bbox="165 767 833 882"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Borstel</td> <td>10</td> <td>71/5</td> </tr> <tr> <td>Borstel</td> <td>10</td> <td>71/7</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei beiden Flurstücken handelt es sich um Flächen, die im Zuge des Baues der BAB 39 mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen belegt sind. Das Flurstück 71/7 der Flur 10. Gemarkung Borstel ist zudem mit Forstpflanzen bestockt (Wald).</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme darf durch die Ansiedlung von PV-Anlagen auf Freiflächen (PVAFF) nicht beeinträchtigt werden. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den BFB Lüneburger Heide ist als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier ist der genannte Bundesforstbetrieb regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordinieren bzw. setzen selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der A&E-Maßnahmen um.</p> | Gemarkung | Flur | Flurstück | Borstel | 10 | 71/5 | Borstel | 10 | 71/7 | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird planerisch sichergestellt, dass das Umfeld der aufgeführten und mit Kompensationsmaßnahmen belegten Flurstücke sowie die Flurstücke selbst von Veränderungen freigehalten werden, die zu ökologischen Verschlechterungen der einzelnen Maßnahmen führen können. Zudem wird unter Punkt 3.4.2.1, S. 12, Abs. 2, ergänzend klargestellt, dass mit Kompensationsmaßnahmen belegte sowie Ökopool-Flächen von der Nutzung durch PVAFF ausgeschlossen sind. Im Falle von unvermeidbaren planungsrechtlichen Änderungen, bei denen Auswirkungen auf festgesetzte Kompensationsmaßnahmen nicht</p> |
| Gemarkung | Flur | Flurstück | | | | | | | | |
| Borstel | 10 | 71/5 | | | | | | | | |
| Borstel | 10 | 71/7 | | | | | | | | |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im in Frage kommenden Gebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart bestehen bleiben. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld der Maßnahmeflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der einzelnen Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind jeweils das planfestgestellte Maßnahmeziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.</p> <p>Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden.</p> <p>Unter Beachtung vorstehender Hinweise bestehen aus Sicht der BImA keine Einwände oder Bedenken gegen das in Rede stehende Verfahren</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p> | <p>ausgeschlossen werden können, stellt die Stadt Winsen (Luhe) rechtzeitig im Vorfeld das Einvernehmen mit den zuständigen behördlichen Stellen her.</p> <p>Kenntnisnahme Die BImA bleibt in die zugehörigen Beteiligungsformate eingebunden.</p> |
| <p>5. DB AG (Schreiben vom 20.11.2023)</p> | |
| <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Durch das Plangebiet verläuft die <i>Bahnstrecke 1720 Lehrte - Cuxhaven, Bahn-km 146,5 - 153,5</i>. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 1720 nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.</p> <p>Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.</p> | <p>Kenntnisnahme Die Anregungen werden in zukünftigen Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren berücksichtigt, die Deutsche Bahn AG bleibt in die zugehörigen Beteiligungsformate eingebunden.</p> |

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV — Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> | |
| <p>6. EWE NETZ GmbH (Schreiben vom 23.10.2023)</p> | |
| <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg.</p> | <p>Kenntnisnahme Die EWE NETZ GmbH bleibt in die zugehörigen Beteiligungsformate eingebunden.</p> |
| <p>7. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (Schreiben vom 23.10.2023)</p> | |
| <p>Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.</p> <p>Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten wäre zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können.</p> <p>Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.</p> | <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Sie werden in zukünftigen Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bleibt in die zugehörigen Beteiligungsformate eingebunden.</p> |
| <p>8. Samtgemeinde Hanstedt (Schreiben vom 23.10.2023)</p> | |
| <p>Aus Sicht der Samtgemeinde Hanstedt bestehen keine Bedenken gegen das Freiflächen-PV-Konzept.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>9. Klimaschutznetzwerk Winsen (Schreiben vom 05.12.2023)</p> | |
| <p>Als Klimaschutznetzwerk Winsen¹ begrüßen wir, dass die Stadt ihr Freiflächen-Photovoltaik-Konzept fortschreibt, da sich die rechtlichen und marktseitigen Rahmenbedingungen gegenüber dem Jahr 2012, aus dem das bisherige Konzept stammt, deutlich weiterentwickelt haben.</p> <p>Ihr Konzeptentwurf geht von der Grundidee aus, dass neue PV-Anlagen in Winsen vor allem auf Dächern entstehen sollen. Daher sprechen Sie sich dafür aus, unversiegelte Freiflächen wie z.B. Acker- oder Grünlandflächen nur sparsam für PV-Anlagen in Anspruch zu nehmen (S. 9 des Konzept-Entwurfs). Auf diese Weise sollen Flächen, die für die Naherholung, die Landwirtschaft oder für den Landschaftsschutz wichtig sind, geschont werden. Zugleich weist der Konzeptentwurf nach, dass im unmittelbaren Umfeld von Autobahn und Schienenstrecke Hamburg-Lüneburg noch ausreichend Flächenreserven vorhanden sind, um neue Freiflächen-PV-Anlagen zu errichten.</p> <p>Die strategische Ausrichtung auf Dachflächen-PV und die räumliche Begrenzung von Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Autobahn und Schiene sind für uns nachvollziehbar: So kann der „Flächenverbrauch“ im Winsener Stadtgebiet begrenzt</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

werden. Umso wichtiger ist es dann allerdings, den **Zubau von PV-Anlagen auf Dächern und versiegelten Flächen – z.B. Parkplätzen – beherzt und zügig voranzubringen**. Andernfalls werden die landesseitigen Ausbauziele für Photovoltaik und die bundesseitigen Einsparziele für Treibhausgas-Emissionen kaum erreicht werden können.

Zur Aussage auf S. 15 des Konzept-Entwurfs, dass PV-Anlagen innerhalb von Windparks innerhalb des 200-m-Korridors um Autobahn und Schienenstrecke zulässig sind, merken wir an, dass die Nutzung für PV-Anlagen **innerhalb von Windparks nur nachrangig** erfolgen sollte, weil Windenergieanlagen einen vielfach höheren Energieertrag pro ha Fläche ermöglichen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Landkreis Harburg als Regionalplanungsträger infolge des neuen NWindG, dessen Entwurf bereits in der parlamentarischen Beratung ist, eine Mindestquote an Flächen für die Windenergie bereitstellen muss („Teilflächenziel“). Bestehende Windparks sollten daher auch weiterhin vorrangig der Windenergieerzeugung dienen, um für das Teilflächenziel problemlos anrechenbar zu sein.

Die **Kernaussage des Konzept-Entwurfs** findet sich auf S. 18: „In der Bilanz der Ausschlusswirkungen kommt das Konzept zu der Feststellung, dass mit rund 70 ha Eignungsflächen mehr als die gemäß NKlimaG angestrebten 55 ha für zusätzliche PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Daraus wird geschlussfolgert, dass für andere Bereiche als den 200-m-Bändern in Winsen (Luhe) die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen mit herkömmlichen PV-Anlagen ausgeschlossen werden kann (vgl. näheres in 3.4.2.4.).“ Diese Schlussfolgerung erscheint uns mit Blick auf Ihre Entwicklungspriorität „Dach-PV-Anlagen“ zutreffend.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Finalisierung des Konzepts zur Steuerung von Freiflächen-PV-Anlagen.

Eine Anregung: Vielleicht wäre es möglich, dass die Stadt auch ein Konzept dazu erarbeitet, wie sie den Ausbau von Dach-/Parkplatz-PV-Anlagen im Stadtgebiet weiter unterstützen, beschleunigen und fördern kann? Wie auf S. 7 des Konzept-Entwurfs zutreffend dargelegt wird, sollen gemäß NKlimaG bis 2035 landesweit PV-Anlagen mit rund 50 GW installierter Leistung auf Dächern und versiegelten Flächen installiert sein. Ein **„Dachflächen-PV-Konzept“** zur systematischen Förderung des PV-Ausbaus auf Dachflächen und versiegelten Flächen im Stadtgebiet könnte u.a. folgenden Fragen nachgehen:

Der Anregung wird gefolgt.

Die dargelegten Punkte bezüglich der Vereinbarkeit von Nutzungskombinationen (aus WEA-Flächen und PV) mit der Anrechenbarkeit für WEA-Flächenziele wurde unter Punkt 1.3. auf S. 5 des Konzepts ergänzt. Es wird weiterhin auf die Arbeitshilfe Wind-an-Land (Punkt 3.1, BMWK 13.07.2023) verwiesen. Demgemäß erfüllen die Voraussetzung der Vereinbarkeit auch Gebietsausweisungen, die neben der vorrangigen Nutzung der Windenergie zusätzlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulassen, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ein Repowering ermöglichen.

Die Anregung wird aufgenommen und weitergehend geprüft, ein weiterer fachlicher Austausch hierzu wird durch die Stadt Winsen (Luhe) begrüßt.

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Wieviel ha Dachflächen/versiegelte Freiflächen wären in Winsen entsprechend des Landesziels mit PV-Anlagen auszustatten? - Welche Quote dieses Ausbauziels hat Winsen bereits erreicht? - Welche zusätzlichen Dachflächen würden sich besonders eignen? - Wo könnten Gemeinschaftssolaranlagen errichtet werden? - Wie kann die Errichtung von PV-Anlagen auf Parkplätzen, die zugleich Witterungs-/Sonnenschutz bieten, stadtseitig gefördert bzw. umgesetzt werden? - Wie kann die Stadt die Rahmenbedingungen für den Ausbau von Dach-PV-Anlagen verbessern? <p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir seitens des Klimaschutznetzwerks Interesse daran haben, die Errichtung einer neuen Gemeinschaft-PV-Anlage in Winsen zu unterstützen/ zu begleiten, damit jede Winsenerin und jeder Winsener, die oder der etwas für den Ausbau der Solarenergienutzung tun möchte, hierfür im Stadtgebiet Geld investieren kann. Hierfür haben wir netzwerkseitig in 2023 bereits ein erstes Gespräch sowohl mit den Stadtwerken Winsen (Luhe) als auch mit den Bürgersolark-Solarkraftwerken Rosengarten geführt und uns bei den Liegenschaftsämtern von Stadt und Landkreis nach geeigneten Flächen erkundigt. Wir würden uns sehr freuen, wenn auf einer der städtischen Liegenschaften die Errichtung einer neuen Gemeinschafts-Solaranlage ermöglicht würde und begleiten diesen Prozess gern.</p> <p>¹ <i>Das Klimaschutznetzwerk Winsen ist ein informeller Zusammenschluss von Akteuren in Winsen und Umgebung, die sich für mehr Klimaschutz engagieren, nähere Infos unter: www.klimaschutz-winsen.de/ueber-uns. Diese Stellungnahme ist mit den Netzwerkmitgliedern abgestimmt. Sie gibt jedoch nicht die individuelle Meinung aller Netzwerkmitglieder wieder.</i></p> | <p>Die Anregung wird aufgenommen und weitergehend geprüft, ein weiterer fachlicher Austausch hierzu wird durch die Stadt Winsen (Luhe) begrüßt.</p> |
| <p>10. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn (Schreiben vom 20.11.2023)</p> | |
| <p>Aus waldfachlicher Sicht werden die folgende Anmerkungen und Anregungen vorgetragen:</p> | <p>Der Anregung wird überwiegend nicht gefolgt.</p> |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand: 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.</p> <p>Ich bitte Sie, den empfohlenen Abstand von 50 m von PV-Anlagen zum Wald in Ihrem Konzept zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.</p> | <p>Gemäß Kapitel 3.2.1.2 Ziffer 06 des RROP 2025 ist bei der Neuaufstellung von Bauleitplänen ein Abstand von mindestens 35 m zum Waldrand einzuhalten. Gemäß erstem Änderungsentwurf des RROP 2025 wird diese Regelung jedoch auf Photovoltaikanlagen zukünftig keine Anwendung finden. Diese Änderung ist ebenso in Bezug auf Windenergieanlagen, Sportanlagen, Parkplätze sowie innerörtliche Waldflächen vorgesehen. Um der ökologisch wertvollen Waldrandsituation, dem Verschattungsrisiko, dem Brandschutz wie auch der sonstigen Gefahrenabwehr dennoch Rechnung zu tragen, soll bei der Errichtung von PVAFF im Stadtgebiet Winsen (Luhe) vorbehaltlich neuer Erkenntnisstände weiterhin ein Abstand von mindestens 30 m zu Waldflächen eingehalten werden.</p> |
| <p>11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen (Schreiben vom 09.11.2023)</p> | |
| <p>Das uns vorliegende Konzept der Stadt Winsen (Luhe) zur Steuerung von PV-Anlagen auf ldw. Flächen begrüßen wir ausdrücklich. Wir können dieses mit Ausnahme der zwei nachfolgenden Aspekte inhaltlich unterstützen und fachlich mittragen.</p> <p>1. Einzelbetriebliche und agrarstrukturelle Verträglichkeit</p> <p>Hinsichtlich der unter Punkt „3.4.2.3. Städtebauliche Absichten der Stadt“ erwähnten einzelbetrieblichen und agrarstrukturellen Verträglichkeit möchten wir Sie um inhaltliche Nachschärfung bitten:</p> <p>Sie schreiben dort:</p> <p><i>„Für Anträge auf Errichtung einer PV-Anlage auf verpachteten Flächen verlangt die Stadt, dass landwirtschaftliche Fachbehörden dazu mit der Erarbeitung fachlicher Gutachten zur einzelbetrieblichen und agrarstrukturellen Verträglichkeit der PV-Anlage beauftragt werden. Die Stadt beauftragt in diesen Fällen zulasten der Vorhabenträger.“</i></p> <p>Unsere Formulierungsbitte:</p> <p><i>Für Anträge auf Errichtung einer PV-Anlage auf landwirtschaftlichen Flächen verlangt die Stadt, dass landwirtschaftliche Fachbehörden dazu mit der Erarbeitung fachlicher Gutachten zur einzelbetrieblichen und agrarstrukturellen Verträglichkeit der PV-Anlage beauftragt werden:</i></p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierungsbitte unter 1. wurde textlich in das Konzept übernommen.</p> |

Auf verpachteten Flächen ist der Stadt die einzelbetriebliche und agrarstrukturelle Verträglichkeit des Planungsvorhabens entsprechend darzulegen. Auf Eigentumsflächen ist der Stadt die agrarstrukturelle Verträglichkeit des PV-Vorhabens entsprechend darzulegen.

Die Stadt beauftragt in diesen Fällen zulasten der Vorhabenträger.

Begründung:

Die agrarstrukturelle Verträglichkeit einer Flächenüberplanung/ Inanspruchnahme ist unabhängig vom Grundbesitz. Dies sind Aspekte wie:

- Die Eigenschaft einer Fläche definiert durch Größe, Umriss, Zuschnitt Lage, Erreichbarkeit und Exposition im Gebietskontext (Feldblockebene).

Erklärung: Die landwirtschaftliche und agrarstrukturelle Bewertungsebene ist der Feldblock, nicht der Einzelschlag. Es macht einen großen Unterschied ob eine kleinere Fläche in Feldblockrandlage oder eine gut geschnittene Fläche mitten in einem Feldblock überplant wird. Der Strukturwandel, Anpassungszwänge (Biotopverbund, Nds. Weg, Klimafolgenanpassung-> Landschaftswasserhaushalt, moderne Beregnungstechnik) verlangen Handlungsspielräume auf Feldblockebene um Synergien zu erzeugen. mit o.g. Aspekten nicht synchronisierte Inselplanungen (hier Freiflächen-PV) mitten in Feldblöcken konterkarieren und schmälern Anpassungsoptionen insbesondere der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe.

- Die Erschließung durch Wege, Vorfluter, Beregnungseinrichtungen, Entwässerung.
- Die gesamtäumliche Bedeutung einer Fläche im Rahmen laufender und in jüngerer Zeit abgeschlossener Flurbereinigungsverfahren.

Erklärung: Die Flurneuordnung dient der Verbesserung der Agrarstruktur, der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. 75% der in solchen Verfahren verausgabten Mittel sind öffentliche Gelder. Es ist nicht Ziel dieser Förderung eine Betonspurbahn für moderne Radlasten- und Breiten in die Landschaft zu bauen, Kompensationsflächen hierfür in Anspruch zu nehmen um schließlich größere gut geschnittene Produktionsflächen mit Freiflächen-PV auszustatten.

- Die ausreichende Verfügbarkeit von Flächen unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse (Betrachtung losgelöst vom Einzelbetrieb)

Erklärung: Der einzelbetriebliche Pachtflächenanteil beträgt in Niedersachsen rund 2/3 der Betriebsfläche. Es muss sichergestellt sein, dass durch lokale Inanspruchnahme für die örtlichen Betriebe hinreichend geeignete Pacht- und Kaufflächen zur Verfügung bleiben und das unter Beachtung der vorgenannten Punkte keine starke einzelbetriebliche Betroffenheit wie auch grundsätzliche agrarstrukturelle Benachteiligung induziert wird.

Eine städtebauliche Entwicklungsplanung mit dem Ziel in der Freifläche PV-Anlagen größeren Umfangs realisieren zu wollen unterscheidet sich in der Raumwirkung u.a. bezogen auf die Agrarstruktur ganz grundsätzlich von den bekannten zu z.B. Gewerbe und Wohnzwecken. Üblicherweise wird im Zusammenhang zu bestehenden Strukturen eine Entwicklung fortgeschrieben und die Siedlungsentwicklung ergänzt. Bei der FF-PV-Planung wird, wenn auch in dafür vorgesehen Kulissen die Freifläche für städtebauliche Zwecke (flächenintensives Sondergebiet Strahlungsenergienutzung, nicht Anlagen nach § 35 (1) 8 b und 9 BauGB) geöffnet. Insofern ist die Forderung nach einer Steuerung dieser Absichten und Planungen auch im Sinne einer Agrarstrukturverträglichkeit aus unserer Sicht unabdingbar (Stichwort Inselplanung).

2. Bodengüte

Unter Punkt „3.4.2.3. Städtebauliche Absichten der Stadt“ definieren Sie einen Flächenausschluss über die Bodengüte wie folgt: *„Landwirtschaftliche Nutzflächen, die in ihrer Qualität mit einer Acker-bzw. Grünlandzahl größer als 33 laut digitaler amtlicher Bodenbewertungskarte sind, sollen von der Nutzung mit herkömmlichen PVAFF ausgeschlossen sein.“*

Aus unserer Sicht ist eine Berücksichtigung der Bodengüte grundsätzlich sinnvoll. Möchten aber anmerken und zu bedenken geben, dass eine pauschale Differenzierung nach Bodengüte weder auf homogen „guten“ (Börde) noch auf homogen „weniger guten“ Böden (Geest) zweckdienlich ist. Die Bedeutung der Bodengüte spielt für die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und damit für die Produktionsgüte unter heutigen Voraussetzungen eine weniger bedeutende Rolle als die in den 1930er Jahren der Fall war (Reichsbodenschätzung). Sie ist aus unserer Sicht ein lokales „Feinkriterium“ und sollte auch als solches lokal — auf der Planungsebene Berücksichtigung finden.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der zusätzliche Umwandlungsdruck auf landwirtschaftliche Flächen durch PVAFF soll durch das vorliegende Konzept möglichst geringgehalten werden. Dieser Druck im Sinne von Nutzungskonkurrenzen um Flächen wirkt auf die Stadt Winsen (Luhe) als Hamburger Nachbargemeinde am Rand des hiesigen Ballungsraums in besonderem Maße. Zielsetzung des Konzepts ist es daher, landwirtschaftliche Flächen in Winsen (Luhe) weiterhin dort, wo möglich und sinnvoll, von der Errichtung von PVAFF freizuhalten. Klassische PVAFF sollen daher aus oben dargelegten Gründen auf Flächen mit einer Bodenzahl > 42 grundsätzlich ausgeschlossen sein. Ein ähnliches Vorgehen findet sich in PV-Strategien verschiedener umliegender Gemeinden (z. B. Hanstedt, Bleckede oder Dahlenburg), was auf die stark land- und pachtwirtschaftliche Prägung der Region zurückzuführen ist. Flächenmäßig betrachtet ist ein Drittel der wertvollsten Böden in Winsen mit einer Bodenzahl > 42 versehen.

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Bei einem zukünftigen Abbau des Rohstoffes Sand kann es temporär u.a. zu leichten Staubemissionen kommen.</p> <p>Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de — Karten, Daten und Publikationen) eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p>Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</p> <p>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</p> <p>Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie</p> | <p>werden im Konzept auch textlich von der Bebauung mit PVAFF ausgeschlossen (s. 3.4.2.1).</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Sie werden in zukünftigen Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Der Hinweis auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie wurde textlich unter Punkt 3.4.2. im Konzept ergänzt (im Anschluss an Hinweise zu schutzwürdigen und sulfatsauren Böden).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Grundsatz, versiegelte Flächen sowie Flächen auf und an Gebäuden vorrangig sowie Freiflächen nachrangig mit PVAFF zu belegen, ist im Konzept enthalten (s. z. B. Punkte 1. und 1.2).</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Konzept wurde textlich unter Punkt 3.4.2 um den folgenden Abschnitt ergänzt:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Es handelt sich dabei um die Kategorie Raseneisengleye / Seltene Böden (statistisch). Es liegen hierzu weitere relevante Hinweise des LBEG vor, die durch die Stadt Winsen</p> |
| <p>Raseneisengleye Seltene Böden (statistisch)</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen,</p> | |

vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden — zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.

Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.

| Tiefenbereich | Inhalt | Massnahme |
|---------------|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0-2 m | Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material | Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum |

Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH < 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass

(Luhe) im Vorwege eines konkreten PVAFF-Vorhabens mit den Planenden abgestimmt werden.

Das Plangebiet ist zudem teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend LROP in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die zugehörigen Daten können auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (NIBIS®, www.lbeg.niedersachsen.de — Karten, Daten und Publikationen) eingesehen werden.

Der Anregung wird gefolgt.

Sie wird in zukünftigen Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Das Konzept wurde hinsichtlich sulfatsaurer Böden textlich unter Punkt 3.4.2 um den folgenden Abschnitt ergänzt:

Weiterhin kommen im Plangebiet gemäß Datengrundlage des LBEG sulfatsaure Böden vor (siehe auch hierzu Auswertungskarten NIBIS® Kartenserver). Durch ihre Entwässerung und Umlagerung ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Es liegen hierzu relevante LBEG-Veröffentlichungen vor, die durch die Stadt Winsen (Luhe) zugrunde gelegt und im Vorwege eines konkreten PVAFF-Vorhabens mit den Planenden abgestimmt werden.

Um den Bodenschutz im Allgemeinen wie auch in Bezug auf schutzwürdige und seltene Böden zu gewährleisten, ist für Planungen (z.B. Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PVAFF der Leitfaden der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie zu berücksichtigen.

„Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns" (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von

Der Anregung wird gefolgt.

Das Konzept wurde unter Punkt 3.4.2 textlich wie folgt ergänzt:

Zur Anlagenründung und ihrer versiegelungsarmen Gestaltung bis hin zu Rückbau und Flächen-Folgenutzung gelten bei PVAFF-Vorhaben im Stadtgebiet von Winsen (Luhe) die jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen der LBEG, auch diese werden im Vorwege eines konkreten PVAFF-Vorhabens mit den Planenden abgestimmt.

Den nachfolgenden Anregungen wird gefolgt.

Sie werden in zukünftigen Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Das Konzept wurde hinsichtlich des baulichen Bodenschutzes textlich unter Punkt 3.4.2 um den folgenden Abschnitt ergänzt:

Hinsichtlich des baulichen Bodenschutzes sind weitere technische Grundsätze und jeweils geltende Fachvorschriften zu beachten, die durch die Stadt Winsen (Luhe) im Vorwege eines konkreten PVAFF-Vorhabens mit den Planenden abgestimmt werden. Insbesondere bei größeren PVAFF wird zudem die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes erforderlich.

Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem

Kenntnisnahme

Die NEL ist in der Potentialflächendarstellung einschließlich Schutzstreifen gesichert, die Betreiberin wird in zukünftige Beteiligungsprozesse eingebunden.

Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

| <u>Objektname</u> | <u>Betreiber</u> | <u>Leitungstyp</u> | <u>Leitungsstatus</u> |
|-------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------|-----------------------|
| Nordeuropäische Erdgasleitung (NEL) | NEL Gastransport GmbH | Energetische oder nicht-energetische Leitung | Errichtung |

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS⁶ Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes

Den nachfolgenden Anregungen wird gefolgt. Sie werden in zukünftigen Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bleibt in die zugehörigen Beteiligungsformate eingebunden.

Bezogen auf die Kartendarstellung (Anlage 3) ist Folgendes anzumerken: Es wird im Konzept textlich verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Potential- und Ausschlussflächen der Orientierung dient und nicht flächenscharf ist (z. B. 3.4.1). Vor diesem Hintergrund bleibt die zeichnerische Darstellung bezogen auf die vorliegende Eingabe unverändert.

Kenntnisnahme

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | |
| <p>13. LGLN, Regionaldirektion Lüneburg</p> | |
| <p>Zu der übermittelten Fachplanung bestehen keine Anregungen, Hinweise und Bedenken.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| <p>14. Landkreis Harburg, Bodendenkmalpflege (Schreiben vom 08.11.2023)</p> | |
| <p>Trotz der großen Flächeninanspruchnahme, die mit der Errichtung von PVAFF verbunden ist, sind derartige Projekte aus bodendenkmalpflegerischer Sicht tendenziell unkritisch, da nur ein kleiner Teil der genutzten Flächen tatsächlich durch Bodeneingriffe beeinträchtigt wird. Auf dem Stadtgebiet von Winsen (Luhe) kommt hinzu, dass die beiden Privilegierungskorridore entlang der BAB A39 und der Bahnlinie Hamburg-Hannover archäologisch überwiegend unverdächtig sind, da die von ihnen gequerte Luheniederung für eine prähistorische Besiedlung ungünstige Bedingungen bot. So sind aus den beiden Korridoren nur im Umfeld der Potenzialfläche am Rastplatz Grevelau an der BAB A39 mehrere archäologische Fundstellen bekannt. Obertägig sichtbare Bodendenkmale, die als Kulturdenkmal eingetragen sind und weder verändert noch beeinträchtigt werden dürfen, liegen aus den Potenzialflächen nicht vor. Hinsichtlich des Konzepts gibt es somit seitens der Bodendenkmalpflege keine grundlegenden Bedenken oder Vorbehalte. Konkrete Planungen für die Errichtung einzelner PVAFF werden gleichwohl mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Winsen (Luhe) abzustimmen sein. Sie können im Einzelfall einer denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß § 13 NDSchG unterliegen.</p> | <p>Kenntnisnahme Die Anregungen werden in zukünftigen Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Die Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg bleibt in die zugehörigen Beteiligungsformate eingebunden.</p> |
| <p>15. Landkreis Harburg, Stabstelle Regionalplanung (Schreiben vom 12.2023)</p> | |
| <p>Zu dem übermittelten Konzept bestehen keine wesentlichen Anmerkungen. Es widerspricht nach Auffassung der Stabstelle Regionalplanung in seinen Aussagen</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>nicht den Arbeitshilfen der kommunalen Spitzenverbände zum FFPVA-Ausbau [Hinweis: Arbeitshilfen sind am Ende der Stellungnahme verlinkt]. Insbesondere die Arbeitshilfe zum naturverträglichen Ausbau zeigt, welche Maßstäbe auch hinsichtlich der Kompensation seitens der Naturschutzbehörden anzulegen sind. Ein gemeinsames Hinweisschreiben der drei niedersächsischen Landesministerien für Umwelt, Landwirtschaft und Wirtschaft sowie der kommunalen Spitzenverbände empfiehlt, die Planung für FFPVA verantwortungsvoll und mit Augenmaß zu betreiben. Das vorliegende Konzept verfolgt mit der Herangehensweise 'Windkraft vor PV und PV vor Biogas' bereits einen sehr flächensparenden Ansatz.</p> | |
| <p>https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/hinweise-fur-einen-naturvertraglichen-ausbau-von-freiflachen-photovoltaikanlagen-224902.html / Stand Jan. 2024 https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/arbeitshilfen/arbeitshilfe-zur-planung-von-freiflachen-photovoltaikanlagen-in-niedersachsen-216732.html / Stand Jan. 2024 https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2023/11/Gemeinsames-Hinweisschreiben-zum-FFPV-Ausbau.pdf / Stand Jan. 2024</p> | |
| | |
| <p>16. Landkreis Harburg, Vorbeugender Brandschutz (Schreiben vom 20.10.2023)</p> | |
| <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes kann zu den vorgelegten Unterlagen keine weitere Aussage getroffen werden. Allgemein weise ich aber darauf hin, dass beim Bau u.a. die Vorgaben aus den §§ 3 und 14 der NBauO sowie der NBauVorlVO §15 zu berücksichtigen sind.</p> | <p>Kenntnisnahme Die Anregung wird in zukünftigen Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren berücksichtigt, der vorbeugende Brandschutz des Landkreises Harburg bleibt in die zugehörigen Beteiligungsformate eingebunden.</p> |
| <p>17. Polizeiinspektion Harburg (Schreiben vom 20.10.2023)</p> | |
| <p>Seitens der PI Harburg bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen o.g. Pläne. Voraussetzung ist natürlich, dass von den Anlagen keine Beeinträchtigungen auf die umliegenden Verkehrsadern entstehen (z.B. Spiegelung Sonnenlicht). Eine Erreichbarkeit der Flächen, ggs. auch über eine zweite Zufahrt, muss für Einsatzkräfte gewährleistet sein. Unglücksszenarien, aber auch Anschläge auf derartige Anlagen, sind nicht auszuschließen, so dass für BOS-Kräfte jederzeit eine Erreichbarkeit der Flächen gegeben sein sollte.</p> | <p>Kenntnisnahme Die Anregung wird in zukünftigen Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren berücksichtigt, die Polizeiinspektion Harburg bleibt in die zugehörigen Beteiligungsformate eingebunden.</p> |